



OBS Organisation Bauleitung Schweiz
OSD Organisation Suisse de Direction des travaux
OSD Organizzazione Svizzera Direzione lavori
OSD Organisaziun Svizra da Direcziun da construcziun

Schaffhauserstrasse 2
Postfach
CH-8042 Zürich

T. 043 300 50 50
info@obs-osd.ch
www.obs-osd.ch



**Organisation Bauleitung
Schweiz OBS**

**Organisation Suisse
de Direction des travaux OSD**

**Organizzazione Svizzera
Direzione lavori OSD**

**Organisaziun Svizra
da Direcziun da construcziun OSD**

Statuten
Stand März 2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Name und Sitz	3
Artikel 2 Zwecke und Ziele	4
Mitgliedschaft	4
Artikel 3 Mitgliedschaft	4
Artikel 4 Mitgliedschaftsrechte	5
Artikel 5 Mitgliedschaftspflichten	6
Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft	6
Organisation und Verwaltung	6
Artikel 7 Organe der SBO	6
Artikel 8 Mitgliederversammlung	6
Artikel 9 Vorstand	8
Artikel 10 Rechnungsrevisoren und Berichterstattung	9
Artikel 11 SBO-Sektionen	9
Artikel 12 Kommissionen	10
Artikel 13 Verbandsleitungsmitglied SKO	10
Artikel 14 Fachverein SIA	10
Artikel 15 Finanzen und Rechnungsjahr	10
Schlussbestimmungen	11
Artikel 16 Schlussbestimmungen	11

Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen
"Schweizerische Bauleiter Organisation" (SBO)

"Organisation suisse des directeurs de travaux" (OSD)

"Organizzazione svizzera dei direttori dei lavori" (OSD)

"Organisaziun svizra dals directurs da construcziun" (OSD)

besteht eine, am 28. September 1991 gegründete Berufsvereinigung von Bauleitern für Hoch-und Tiefbau.
- 1.2 Die SBO ist eine selbständige Sektion mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60ff. ZGB der Schweizer Kader Organisation (SKO) gemäss Art. 5 der Statuten der SKO. Die SBO kann als selbständige Sektion Mitglied weiterer Vereine werden.
- 1.3 Die SBO hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der SKO in Zürich

Artikel 2

Zwecke und Ziele

Die wichtigsten Zwecke und Ziele der SBO sind:

- der Zusammenschluss aller Bauleiter
- die berufliche Förderung und die fachliche Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Bauleitung und des Baumanagements
- fachliche Beiträge und Stellungnahmen zu Fragen der Bauleitung, des Baumanagements und des allgemeinen Bauwesens
- die kollegialen Beziehungen und der Informationsaustausch unter den Mitgliedern
- alle Bestrebungen im Interesse der Ausbildung des Bauleiters zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern
- die Führung eines eidgenössischen Registers und dessen gesamtschweizerische Anerkennung
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft

Die SBO kennt folgende Arten von Aktivmitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Sektionsmitglieder
- Nachwuchskader (Einzel- und Sektionsmitglieder)
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der SBO sind zugleich Mitglieder der SKO.

3.2 Aktivmitglieder der SBO können werden:

- eidg. diplomierte Bauleiter
- ETH/FH-Architekten und Bauingenieure mit Praxis als Bauleiter
- diplomierte Bauführer mit mindestens 5 Jahren Praxis als Bauleiter
- Absolventen einer Technischen Schule TS mit mindestens 5 Jahren Praxis als Bauleiter
- nicht eidg. Diplomierte Bauleiter können nach einem Aufnahmegespräch gemäss Leitfaden dem Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen.
- Der Vorstand behält sich vor, ein Leumundszeugnis und Referenzen anzufordern.
- SIA-Mitglieder
- Im Schweizerischen Register REG eingetragene Personen mit nachgewiesener Praxis in der Ausübung des Berufs als Bauleiter

3.3 Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle der SBO zu richten. Diese leitet das Aufnahmegesuch zur Prüfung an den Vorstand der SBO weiter.

Eine allfällige Ablehnung der Aufnahme des Bewerbers durch den Vorstand der SBO ist schriftlich zu begründen.

3.4 Nachwuchskader der SBO können Berufsleute werden, die sich an einer der anerkannten Schulen auf die Höhere Fachprüfung HFP "eidg. dipl. Bauleiter im Hoch oder Tiefbau" vorbereiten.

Das Mitglied kann höchstens 5 Jahre in dieser Mitgliederkategorie verbleiben.

3.5 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die SBO besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen an die SBO entbunden.

Artikel 4

Mitgliedschaftsrechte

- 4.1 Alle Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten sowie der Statuten der SKO. Sie sind in alle Gremien der SBO sowie der SKO wählbar. Im Weiteren hat jedes Aktivmitglied (ausgenommen Nachwuchskader) das Recht, seine Zugehörigkeit zur SBO durch die Verwendung der abgekürzten Organisationsbezeichnung (SBO) kenntlich zu machen. Den Aktivmitgliedern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen der SBO und der SKO teilzunehmen sowie die Einrichtungen der SKO nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu beanspruchen.

Artikel 5

Mitgliedschaftspflichten

- 5.1 Die Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten der SBO sowie der SKO und verpflichten sich, diesen in allen Teilen zu entsprechen.
- 5.2 Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Leistung des Jahresbeitrages gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der SKO.

Artikel 6

Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt oder der Ausschluss aus der SBO richtet sich nach den Statuten der SKO.

Organisation und Verwaltung

Artikel 7

Organe der SBO

Organe der SBO sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Sektionen
- Kommissionen

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 **Kompetenzen**
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der SBO. Sie vollzieht die Wahlen und beschliesst über die in Art. 8.3 aufgeführten Geschäfte.

8.2 Termin, Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

8.3 Geschäfte

Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen sowie die Jahresrechnung abzunehmen und ausserdem über das Finanzbudget und allfällige projektbezogene Beiträge der Mitglieder zu beschliessen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vorstand, mit Ausnahme der Sektionsdelegierten, und die Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.

Der Vorstand des SBO kann Mitglieder in die Gremien der SKO und der SIA vorschlagen, welche an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden (ohne Stimmrecht).

8.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
- auf Anordnung des Vorstandes
- auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der SBO

8.5 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.6 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Für Anträge an die Delegiertenversammlung der SKO gelten die Statuten der SKO.

Artikel 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- Präsident, der Einzel- oder Ehrenmitglied des SIA sein muss
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Leiter der verschiedenen Kommissionen
 - Sektionsdelegierte
- 9.2 Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied des SBO, welcher/es auch Einzel- oder Ehrenmitglied des SIA sein muss, nimmt Einsitz im Berufsgruppenrat des SIA.
- 9.3 Ausserdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme der Vertreter der SBO in der Verbandsleitung der SKO sowie der Leiter der Geschäftsstelle SKO an.
- 9.4 Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.5 Der Vorstand sorgt für den reibungslosen Ablauf der Organisationstätigkeit und vertritt die SBO nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.6 Der Präsident überwacht den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse und die Arbeit der Kommissionen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die SBO. Er hat kollektiv mit dem Kassier Zugriff zum Vereinsvermögen.
- 9.7 Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben.
- 9.8 Der Aktuar führt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen das Protokoll. Er kann auch für weitere schriftliche Aufgaben des Vorstandes beigezogen werden.
- 9.9 Der Kassier besorgt die finanziellen Aufgaben der SBO und legt darüber alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er verwaltet das Vermögen der SBO.

- 9.10 Die Leiter der verschiedenen Kommissionen fördern und koordinieren in Absprache mit dem Vorstand die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 9.11 Die Sektionsdelegierten vertreten die Anliegen der Sektionen, informieren die Sektionen über die Verbandspolitik der SBO und können für spezielle Detail- und Koordinationsaufgaben des Vorstandes beigezogen werden.
- 9.12 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als 1/2 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Artikel 10

Rechnungsrevisoren und Berichterstattung

- 10.1 Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnung der SBO jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- 10.2 Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschlüsse (Erfolgsrechnung und Bilanz) sind in der von der GPK der SKO vorgeschlagenen Form innert 14 Tagen der GPK einzureichen.

Artikel 11

SBO-Sektionen

- 11.1 Die SBO kann regionale oder lokale Sektionen bilden.
- 11.2 Neugründungen

Wenigstens 15 Aktivmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Sektion gründen. Die Mitgliedschaft SBO ist Voraussetzung für einen Sektionsbeitritt. Die Organisation neuer SBO-Sektionen wird von der Geschäftsstelle der SBO und dem Vorstand der SBO übernommen

- 11.3 Pflichten

Die SBO-Sektionen sind verpflichtet,

- den Statuten der SKO und der SBO sowie den von deren Organen gefassten Beschlüssen nachzuleben.
- den SBO-Vorstand in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- ein Delegierter in den Vorstand SBO zu wählen.

Artikel 12

Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie erledigen ihre Aufgaben selbständig. Der Kontakt zum Vorstand wird durch das abgeordnete Vorstandsmitglied gewährleistet. Sie legen an der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

Artikel 13

Verbandsleitungsmitglied SKO

- 13.1 Für Wahl und Amtsdauer des Vertreters der SBO in der Verbandsleitung der SKO sind die Statuten der SKO massgebend.
- 13.2 Das Verbandsleitungsmitglied hat die Pflicht, die Organe der SBO regelmässig über Angelegenheiten der Verbandspolitik zu informieren und vertritt die Interessen der SBO in der SKO-Verbandsleitung.
- 13.3 Die SBO verpflichtet sich in Ihrer Eigenschaft als Berufsgruppe der SKO zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente, der Grundsätze und der Beschlüsse des SKO.

Artikel 14

Fachverein SIA

- 14.1 Die SBO verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Fachverein des SIA zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente (u.a. Basisreglement für Fachvereine), der Grundsätze und der Beschlüsse des SIA.
- 14.2 Dieser Artikel tritt in Kraft, sobald die Delegiertenversammlung des SIA den SBO als Fachverein aufgenommen hat.

Artikel 15

Finanzen und Rechnungsjahr

- 15.1 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der SKO an das Zentralsekretariat der SKO zu entrichten.
- 15.2 Die SKO finanziert mit den Jahresbeiträgen die Dienstleistungen und administrativen Arbeiten.

- 15.3. Die SBO-Sektionen erhalten jährlich einen ungebundenen Beitrag der SBO.
- 15.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 15.5 Für die Verbindlichkeit der SBO haftet nur deren Vermögen. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der SBO und können für deren Schulden nicht herangezogen werden. Die Mitglieder haften lediglich für die Bezahlung ihres statutarisch bestimmten und fälligen Jahresbeitrages.
- 15.6 Für alle Verbindlichkeiten, welche die SBO-Sektionen mittels Verträgen etc. eingehen, haften die SBO-Sektionen mit ihrem Eigenvermögen selbst. Allfällige Defizitgarantien für Veranstaltungen / Bestellungen müssen beim SBO-Vorstand vorgängig beantragt und von diesem bewilligt werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Statutenrevision
Eine Statutenrevision kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und muss der SKO und der SIA genehmigt werden.
Diesbezügliche Anträge der Aktivmitglieder sind bis spätestens Ende des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahres dem Vorstand einzureichen. Die Statuten und Reglemente der SBO dürfen keine den Statuten und Reglementen (v.a. Basisgruppen-Reglement) der SKO und der SIA widersprechenden Bestimmungen enthalten.
- 16.2 Auflösung
Die Auflösung der SBO erfolgt aus den gesetzlich möglichen Gründen oder durch Beschluss an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder. Die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens richtet sich nach den Statuten der SKO.
- 16.3 Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der SBO vom 11.03.2017 genehmigt und müssen der SIA und der SKO erneut zur Prüfung vorgelegt werden.